

# Sicherheitsbestimmungen für die Sektionshalle Institut für Tierpathologie der Universität München

## 1. RECHTLICHE UND MEDIZINISCHE GRUNDLAGEN

Der Aufenthalt in der Sektionshalle sowie die Sektionstätigkeit sind als potentiell gesundheitsgefährdend zu betrachten, es besteht :

Verletzungsgefahr (Schnittverletzungen, Ausrutschen)

Infektionsgefahr.

Bezüglich der Infektionsgefahr ist die Durchführung von Sektionen ein "besonderer Risikobereich". Das Infektionsrisiko ergibt sich durch orale Aufnahme, Einatmen, Infektion von Verletzungen oder durch direkten Kontakt mit Zoonose-Erregern. Dabei versteht man unter Zoonosen "Krankheiten und Infektionen, die in natürlicher Weise zwischen Menschen und Wirbeltieren übertragen werden" (WHO, 1982).

Da eine Reihe der im Anhang genannten Krankheitserreger beim Menschen übertragbare Krankheiten auslösen kann, gelten fallweise die Bestimmungen des **Infektionsschutzgesetzes**. Besonders zu beachten sind die rechtlichen Bestimmungen der **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoff-VO)** und die darauf gründenden **Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)**.

Die in Betracht kommenden Erreger sind hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Infektionsrisikos (eine Rolle spielt insbesondere der Infektionsweg) und des Schweregrades, der durch sie beim Menschen ausgelösten Krankheiten, als sehr unterschiedlich zu bewerten (Hinweise zur Einordnung finden sich in den TRBA 460, 462, 464, 466, 500; sowie in der Stellungnahme des „Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe“: ABAS 602; Merck Veterinary Manual, 1998).

Während des Aufenthaltes in der Sektionshalle sind von den Studierenden deshalb folgende Regeln zu beachten:

## 2. VERHALTENSREGELN

- Schwangeren und stillenden Müttern ist das Betreten der Sektionshalle strengstens untersagt
- vor Betreten der Sektionshalle sind Uhren und Schmuck an Händen und Unterarmen abzulegen; lange Haare sind zusammenzubinden; Schutzkleidung (Einmal-OP-Kittel, bis über die Stiefel reichend und Einmalschürzen aus Kunststoff; wasserundurchlässige Einmal-Schutzhandschuhe; Einmalfolien für die Schuhe; in angezeigten Fällen auch der vom Institut zur Verfügung gestellte Mundschutz) sind anzulegen
- auf die Rutschgefahr in der Sektionshalle (glatter Boden, Körpersäfte und Fette) wird ausdrücklich hingewiesen
- die Sektionstische sind grundsätzlich als infektiös zu betrachten und dürfen deshalb in keinem Fall als Buch- oder Handschriftenablage dienen
- im Verlauf einer Sektion erfolgende Verletzungen oder Unfälle müssen aus Versicherungsgründen unter Angabe eines Zeugen sowie von Datum und Uhrzeit registriert werden. Die Dokumentation erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen "Verbandbuch". Besteht wegen der Verletzung die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung, so ist der Unfall seitens des Verletzten unverzüglich der Studentenkanzlei durch Vorlage des ausgefüllten Unfallformulars zu melden (Referat III.2, Sachgebiet 4, Hauptgebäude, Geschwister- Scholl-Platz 1. Eine direkte telefonische Durchwahlmöglichkeit existiert nicht. Telefonische Kontaktaufnahme nur unter Vermittlung des Studieninformationsservices (SIS), 2180-9000)
- im Falle einer vermuteten Infektion oder im Falle einer schwerwiegenden Verletzung ist der im Vorraum zur Sektionshalle aushängende Notfallplan zu beachten; bei Infektionsverdacht sind wahlweise folgende klinischen Einrichtungen zu konsultieren: Abt. für Infektions- und Tropenmedizin der Medizinischen Klinik der LMU, Pettenkofferstr. 8a, Tel. 089-5160-3550; Notaufnahme der Medizinische Klinik in der Ziemssenstr., Tel. 089-5160-2111
- für die Augen-Spülung (Spritzwasser; Schmutzpartikel etc.) stehen Augenduschen im Waschraum zur Verfügung
- vor Verlassen der Sektionshalle ist die Schutzkleidung (außer den Schutzfolien für die Schuhe!) in den dafür vorgesehenen Müllsäcken im Waschraum zu entsorgen
- die Hände sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (mindestens 30 Sekunden Einwirkungsdauer des Desinfektionsmittels)
- bei der Reinigung der Hände dürfen die Arme der Einarmwasserhähne keinesfalls mit verschmutzten Handschuhen berührt und dadurch verschmutzt werden
- das Verlassen der Sektionshalle erfolgt unter Passage der im Fußboden eingelassenen Desinfektionswannen; erst danach sind die Schutzfolien für die Schuhe im Mülleimer im Gang des Instituts zu entsorgen (eine ordnungsgemäße Entsorgung erleichtert den Mitarbeitern des Instituts ihre Arbeit!).

### 3. Zoonose-Erreger (eine Auswahl)

#### 1. Bakterien

<b>Anthrax</b> (Milzbrand)	Bacillus anthracis
<b>Borreliose</b> (Lyme disease)	Borrelia burgdorferi
<b>Brucellose</b>	a) Brucella abortus b) B. melitensis c) B. suis d) B. canis
<b>Campylobacter</b> (Enteritis)	
<b>Clostridium perfringens</b> (Typ A)	
<b>Gasbrand, -ödem</b>	Cl. septicum, Cl. novyi
<b>Coliforme Keime</b>	u.a. Enterohaemorrhagische E. coli
<b>Dermatophilose</b>	Dermatophilus congolensis
<b>Katzenkratzkrankheit</b>	Bartonella henselae
<b>Leptospirose</b>	Leptospira interrogans
<b>Listeriose</b>	Listeria monocytogenes
<b>Mykobakteriose</b>	a) Mycobact. avium intracellulare und paratuberculosis b) Andere als Tbc (atypische)
<b>Nocardiose</b>	Nocardia asteroides, N. brasiliensis, N. caviae
<b>Pasteurellose</b>	Pasteurella multocida u.a.
<b>Psittakose</b>	Chlamydia psittaci
<b>Rotlauf</b>	Erysipelothrix rhusiopathiae
<b>Salmonellose</b>	
<b>Tuberkulose</b>	Mycobacterium tuberculosis, M. bovis, M. caprae
<b>Tetanus</b>	Clostridium tetani
<b>Tularämie</b>	Francisella tularensis
<b>Yersiniose – Rodentiose</b>	a) Y. pseudotuberculosis b) Y. enterocolitica

#### 2. Rickettsien

<b>Q-Fieber</b>	Coxiella burnetii
-----------------	-------------------

#### 3. Pilze

<b>Aspergillose</b>	Aspergillus sp.
<b>Blastomykose</b>	Blastomyces dermatitidis
<b>Candidiasis</b>	Candida sp.
<b>Coccidioidomykose</b>	Coccidioides immitis
<b>Dermatophytose</b>	Microsporum, Trichophyton
<b>Histoplasmose</b>	Histoplasma capsulatum
<b>Kryptokokkose</b>	Cryptococcus neoformans
<b>Sporotrichose</b>	Sporothrix schenckii

#### 4. Viren

<b>Affenherpesvirus B</b>	
<b>Affenpocken</b>	
<b>Ecthyma contagiosum</b>	Orfvirus = Parapox ovis
<b>Enzephalomyokarditis</b>	Picornavirus
<b>Influenza</b>	Orthomyxovirus
<b>Kuhpocken</b>	Orthopox
<b>Lymphozytäre Choriomeningitis</b>	Arenavirus
<b>Maul- und Klauenseuche</b>	Picornavirus
<b>Tollwut</b>	Rhabdovirus
<b>Zeckenenzephalitis</b>	Flavivirus

#### 5. Prionen

<b>BSE-Erreger</b>	
--------------------	--

#### 6. Parasiten

<b>Babesiose</b>	Babesia microti, B. bovis, B. divergens
<b>Coenuriasis</b>	Taenia multiceps
<b>Cryptosporidiose</b>	Cryptosporidium parvum
<b>Dicrocoeliose</b>	Dicrocoelium dendriticum
<b>Dipylidiasis</b>	Dipylidium caninum
<b>Dirofilariose</b>	Dirofilaria immitis
<b>Echinokokkose</b>	a) E. granulosus b) E. multilocularis
<b>Fasziolose</b>	Fasciola hepatica
<b>Giardiasis</b>	Giardia lamblia
<b>Larva migrans, kutan</b>	a) Ancylostoma caninum b) Strongyloides stercoralis
<b>Larva migrans, viszeral</b>	Toxocara canis, T. cati
<b>Leishmaniose</b>	Leishmania sp.
<b>Pneumozystose</b>	Pneumocystis carinii
<b>Taeniasis, Zystizerkose</b>	Taenia saginata
<b>Toxoplasmose</b>	T. gondii

## 4. Rechtsmaterie

### ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

BIOSTOFFVERORDNUNG = BIOSTOFFV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen)

Deutz, A., 2002: Zoonosen bei prädisponierten Berufsgruppen. Dt. Tierärztebl., 12: 1280-1283

GEFAHRSTOFFVERORDNUNG: § 3 Abs. 4

GUV (Gesetzliche Unfallversicherung) GUV-V A5: § 16 Unfallverhütungsvorschrift  
GUV 19.17: Absatz 2.14

INFEKTIONSSCHUTZGESETZ: § 6 Meldepflichtige Krankheiten; § 44 Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern

MUTTERSCHUTZGESETZ: insbesondere §§ 2 bis 8

MUTTERSCHUTZRICHTLINIENVERORDNUNG: insbesondere § 3 (3)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 100: Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 460: Einstufung von Pilzen in Risikogruppen. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 462: Einstufung von Viren in Risikogruppen. (ABAS)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 464: Einstufung von Parasiten in Risikogruppen. (ABAS)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 466: Einstufung von Bakterien in Risikogruppen. (ABAS)

TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) 500: Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen. (ABAS)

ABAS (Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe) 602: Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-Erreger

WHO (World Health Organisation), 1982: Bacterial and viral zoonosis. WHO Technical Report Series 682, Genf